

Interessengemeinschaft ACI-Anleger e. V.

29. Oktober 2012

Sehr geehrte Mitglieder der Interessengemeinschaft ACI-Anleger,

diejenigen von Ihnen, die ihre Investments in die ACI-Fonds II-V ganz oder anteilig in den ACI-Fonds VII re-investiert haben, wurden vom Finanzamt Gütersloh zur „**gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen 2008 und 2009**“ angeschrieben. Diese Schreiben wurden von uns, der Interessengemeinschaft ACI-Anleger (IG), bereits angekündigt. Die Schreiben betreffen die Frage, wie die Re-Investments steuerlich zu behandeln sind und welche steuerlichen Auswirkungen sie haben.

Wir sind wegen dieser Frage seit einiger Zeit in einem engen und konstruktiven Dialog mit dem Finanzamt Gütersloh. Die nun angebotene Regelung kann bei den betreffenden Anlegern zu wesentlichen Steuerentlastungen führen. Die folgenden Ausführungen sollen dem Steuerlaien ein Verständnis über den Sachverhalt geben:

Das Finanzamt geht jetzt davon aus, dass bei den Re-Investments kein tatsächlicher Zahlungsfluss aus den Ursprungsfonds hin zu Fonds VII stattgefunden hat. Dies ist eine Änderung gegenüber der steuerlichen Behandlung in den ursprünglichen Steuerbescheiden. Dort wurde zu dem jeweiligen Fonds in der letzten Zeile ein negatives Kapitalkonto ausgewiesen. Dies entstand im Wesentlichen dadurch, dass ACI die Re-Investments (Ihre Wiederanlage in Fonds VII) als Zahlung vom Ursprungsfonds in Fonds VII verbucht hatte. ACI hat jedoch keinen Nachweis über den Zahlungsfluss geliefert! Darüber hinaus hatte der Insolvenzverwalter Herr Dr. Westhoff in seinem Bericht bereits ausgeführt, dass die Entnahme rechtswidrig gewesen wäre („Aus der verbotswidrigen Schlussverteilung ...“, Gutachten Dr. Westhoff - -43 IN 1130/10- S. 10).

Als Folge der bisherigen steuerlichen Behandlung hatten Sie bisher für das Jahr 2009 keine verrechenbaren Verluste erhalten. Dies kann nun korrigiert werden. Da Sie aber eine Investition nur einmal abschreiben können, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie den Verlust für den ursprünglichen Fonds oder für den Fonds VII (bei einem Re-Investment) geltend machen.

Es erscheint sinnvoll, die Abschreibung in dem ursprünglichen Fonds geltend zu machen – schon deshalb, weil dies dann kurzfristig für Sie rückwirkend zu einer Steuerminderung (für das Jahr 2009) führt. Wenn Sie dies wünschen, sollten Sie das beigefügte Schreiben unterschreiben und an das Finanzamt Gütersloh zurückschicken. Damit erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie die Abschreibung in dem ursprünglichen Fonds geltend machen (keine Entnahme beim Ursprungsfonds, aber auch keine Anschaffungskosten bei Fonds VII). Anschließend wird ein Bescheid von Amts wegen vom Finanzamt Gütersloh direkt

Interessengemeinschaft ACI-Anleger e. V.

an Ihr Wohnsitzfinanzamt gehen, das dann Ihren Steuerbescheid für das Jahr 2009 korrigieren wird. Das bedeutet, dass Ihnen für 2009 entsprechende steuerliche Verluste angerechnet werden, die in aller Regel zu einer Steuerrückerstattung führen.

Bezüglich möglicher Sonderwerbungskosten werden wir eine weitere Klärung mit dem Betriebsstättenfinanzamt Gütersloh durchführen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gesellschaften als steuerlich irrelevant behandelt werden, können die Sonderwerbungskosten dann direkt bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden. Dazu dürfte dann ebenfalls eine Mitteilung durch das Betriebsstättenfinanzamt an Ihr Finanzamt ergehen.

Um eventuellen Bedenken vorzubeugen, möchten wir darauf hinweisen, dass die steuerliche Behandlung der Fonds II-V losgelöst von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen erfolgt. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche z. B. gegen die ACI-Verantwortlichen bezogen auf Ihr Re-Investment in Fonds VII werden durch die obige Änderung der steuerlichen Behandlung nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

Sobald die Klärung der steuerlichen Behandlung der Re-Investments in Fonds VII abgeschlossen ist (Auswertung Ihrer Schreiben beim Finanzamt Gütersloh und Information der Wohnsitzfinanzämter), erfolgt eine Sachverhaltsklärung bei den Fonds VI und VII. Wir stehen diesbezüglich in engem Kontakt mit dem Finanzamt Gütersloh und werden Sie rechtzeitig informieren. Sehen Sie daher bitte von Rückfragen beim Betriebsstättenfinanzamt (Gütersloh) ab.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle ACI-Anleger, die in Fonds VII re-investiert haben, durch die neue Regelung nun mit Steuerrückflüssen rechnen können. Sie würden damit steuerlich mit den Anlegern gleichgestellt, die nicht re-investiert haben und bei denen die entsprechenden Verluste aus den Beteiligungen (Fonds II – V) bereits in den früheren Steuerbescheiden anerkannt wurden.

Gleichzeitig arbeiten wir weiter an der Gesamtlösung eines Rettungskonzeptes. In Kürze wird es dazu weitere Informationen geben.

Mit freundlichen Grüßen
Interessengemeinschaft ACI-Anleger e.V.

Rainer Regnery
- Geschäftsführer -